

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1950/2/8 20b57/50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1950

## **Norm**

Ehegesetz §9

Ehegesetz §47

Ehegesetz §60

Erste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz §80

## **Kopf**

SZ 23/30

## **Spruch**

Wird ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers wegen Ehebruches im Urteil ausgesprochen, so ist § 80 der 1. DVzEheG. nicht anwendbar.

Entscheidung vom 8. Februar 1950, 2 Ob 57/50.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz; II. Instanz:

Oberlandesgericht Graz.

## **Text**

Das Erstgericht hat die am 16. Februar 1943 geschlossene Ehe der Streiteile über Klage des Ehemannes und den Mitverschuldensantrag der Ehefrau aus beiderseitigem Verschulden geschieden, ohne überwiegendes Verschulden eines Eheteiles und ohne einen Ehebruch des Klägers festzustellen.

Das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Die gegen das Urteil des Berufungsgerichtes erhobene Revision ficht dieses Urteil insbesondere aus dem Grunde an, weil die Feststellung des Ehebruches des Klägers mit Bibiana H. unterblieben sei.

Die Revision blieb ohne Erfolg.

## **Rechtliche Beurteilung**

Aus den Entscheidungsgründen:

Auch soweit sich die Revision dagegen wendet, daß das angefochtene Urteil in seinem Spruch einen Ehebruch des Klägers mit Bibiana H. nicht festgestellt habe, ist sie unbegründet. Im Falle des § 60 Abs. 3 EheG., d. h. wenn ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers wegen Ehebruches im Urteil ausgesprochen wird, entsteht das Ehehindernis des § 9 EheG. nicht. Denn in einem solchen Falle ist der Ehebruch nicht "Grund der Scheidung", die die beklagte Partei an sich bekämpft, sondern nur Grund der Mitschuld (vgl. Scanzoni, Ehrerecht, S. 19, Schmidt-Leichner "Das Eheverbot des Ehebruches", Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1940, S. 259, Zeitschrift für Standesamtswesen 1938, S. 354). In einem solchen Fall besteht daher auch kein Anlaß, den Ehebruch im Sinne des § 80 der 1. DVzEheG. im Urteilsspruch festzustellen.

## **Anmerkung**

Z23030

## **Schlagworte**

Ehebruch bei Mitverschuldensantrag § 80 der 1. DVzEheG. unanwendbar, Ehescheidung bei Mitverschuldensantrag § 80 der 1. DVzEheG. unanwendbar, Mitverschuldensantrag wegen Ehebruches, § 80 der 1. DVzEheG., unanwendbar, Scheidung bei Mitverschuldensantrag § 80 der 1. DVzEheG. unanwendbar

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00057.5.0208.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_19500208\_OGH0002\_0020OB00057\_5000000\_000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)